

Die deregulierende Ausstrahlungswirkung der europäischen Grundfreiheiten



RA Rainer Gronau, LL. M. Eur.

Das europäische Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag (EGV) bildet das zentrale Instrument der EU-Kommission, um der ihr nach Artikel 211 EGV zukommenden Aufgabe gerecht zu werden, für eine einheitliche Beachtung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts Sorge zu tragen. Es korrespondiert unmittelbar mit der aus Artikel 10 EGV erwachsenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur sog. „Gemeinschaftstreue“, d.h. ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den aus dem EGV erwachsenden Handlungs- und Unterlassungspflichten, insbesondere der Gewährleistung der europäischen Grundfreiheiten (GF) nachzukommen.

Das Vertragsverletzungsverfahren eröffnet der Kommission die Möglichkeit, gegen vermutete Verletzungen des Gemeinschaftsrechts seitens der Mitgliedstaaten einzuschreiten und auf die Herstellung eines europarechtskonformen Zustands zu dringen. Dabei kann die Kommission entweder von Amts wegen tätig werden oder aber – und dies ist der in der Praxis häufigste Weg – aufgrund einer schriftlichen Beschwerde von Seiten eines EU-Bürgers, eines Unternehmens oder eines Verbandes. Ein einklagbares Recht auf Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens besteht nicht, so dass die EU-Kommission als „Herrin des Verfahrens“ anzusehen ist und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung entscheidet. Das Verfahren nach Artikel 226 EGV ist formell in ein Vorverfahren und ein gerichtliches Verfahren vor dem EuGH unterteilt, wobei diesen Verfahrensstufen ein informelles Verfahren vorgeschaltet ist, welches sowohl der näheren Sachverhaltsaufklärung als auch einer einvernehmlichen Regelung des Streitfalls dienen soll.

Die EU-Kommission hat im Jahre 2006 unter Inanspruchnahme des sehr effizienten (Gemeinschafts-)Rechtsdurchsetzungsinstruments „Vertragsverletzungsverfahren“ erneut in bemerkenswerter Weise ihre durch den EGV zugewiesene Rolle als „Hüterin der Verträge“ wahrgenommen. Im Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung stand dabei die Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften am Maßstab der europäischen GF, so insbesondere der Dienst- und Niederlassungsfreiheit. Die Heranziehung der GF hat zur Folge, dass eine ihre Wahrnehmung beschränkende bzw. erschwerende nationale Regelung (z.B. Anerkennungs- und Genehmigungserfordernisse für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten)

nur aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ legitimiert werden kann und zudem die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zwecks gewährleisten muss. Sie darf zudem nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels erforderlich ist. Dieser sog. „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“, der auch in den meisten mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen eine umfassende Tradition mit allerdings unterschiedlicher Ausprägungsintensität besitzt, umfasst die den Mitgliedstaaten (MS) hiernach aufgrund vorrangigem Europarecht auferlegte Prüfung, ob das mit einer bestimmten Regelung seitens des nationalen Gesetzgebers verfolgte Ergebnis nicht durch weniger in die Ausübung der GF einschneidende Regelungen ebenso wirksam erreicht werden kann. In letzter Zeit ist dabei unverkennbar eine intensivierte Prüfung dieses „schneidigen Kriteriums“ durch den EuGH sowie folglich im Vorfeld auch durch die EU-Kommission im Rahmen von initiierten Vertragsverletzungsverfahren zu beobachten.

Aus VdTÜV-Perspektive stand in puncto Vertragsverletzungsverfahren die im Dezember 2006 angekündigte Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen bestimmter restriktiver Anerkennungsvoraussetzungen für Kfz-Überwachungsorganisationen im Mittelpunkt des Interesses. Jedoch soll an dieser Stelle der Blickwinkel erweitert werden, reiht sich dieses Verfahren im Hinblick auf seine grundsätzliche Stoßrichtung doch nahtlos in eine auffällige Linie mit den laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Sachen „Schornsteinfegermonopol“ sowie wegen des „Staatsangehörigkeitserfordernisses für Notare“. Diesen Verfahren ist gemeinsam, dass es hier sämtlich um relativ restriktive, den transnationalen Marktzutritt be-

schränkende Regelungsbereiche geht, für die eine erfolgreiche Inanspruchnahme der Dienst- und Niederlassungsfreiheit infolge der sog. „Bereichsausnahme“ des Artikel 45 EGV aus nationalem Blickwinkel bislang weithin als ausgeschlossen angesehen wurde, weil die Tätigkeiten der Notare, der Schornsteinfeger, aber auch der Kfz-Überwachungsorganisationen infolge des deutschen Rechtsinstitutes „hoheitlicher Beleihung“ im Sinne des Artikel 45 EGV „dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“.

Die „Beleihung“ ist materiell die Übertragung eines Teils der Staatsfunktion an ein Privatrechtssubjekt mit der Befugnis, selbstständig öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit auszuüben, wodurch dem Beliehenen, der in diesem Rahmen der Staatsaufsicht unmittelbar unterstellt ist, eigene Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden. Der Beweggrund für diese Aufgabenübertragung liegt insbesondere darin, dass sich der Staat der Sachkunde und der technischen Mittel von Privaten bedienen will, um hierdurch personell, finanziell und institutionell entlastet zu werden.

Problematisch ist insofern jedoch, dass die rechtliche Definition der in Artikel 45 EGV verwendeten Begrifflichkeit „Ausübung öffentlicher Gewalt“ durch den EuGH noch nicht endgültig umfassend geklärt wurde. Es geht hierbei zentral um die kontrovers diskutierte Frage, ob es sich um einen sog. „autonomen Rechtsbegriff des Gemeinschaftsrechts“ handelt oder ob der Inhalt des Artikel 45 EGV jeweils fallbezogen durch individuellen Rückgriff auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bzw. Regelungssysteme auszufüllen ist. Gesichert erscheint auf Basis des Artikel 45 EGV als

Ausnahmevorschrift bislang eng auslegenden EuGH-Rechtsprechung lediglich, dass nur diejenigen Tätigkeiten der Bereichsausnahme unterstellt sind, die „als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt“ darstellen. Daneben besteht jedoch der Grundsatz, dass den MS aufgrund ihrer staatlichen Souveränität bei der systematischen Ausgestaltung und Einordnung bestimmter staatsentlastender Tätigkeiten ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen ist.

Die Kommissionsstrategie

Die vorgenannten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sind Beleg dafür, dass die EU-Kommission offenbar zunehmend die Strategie verfolgt, die rechtlichen Ausgestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten unter Heranziehung der europäischen GF, speziell der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, in möglichst hohem Maße einzelfallbezogen zu beschneiden, nachdem sie mit ihrem ursprünglichen Systemansatz einer weitreichenden horizontalen Zurückdrängung restriktiver nationaler Regelungssysteme per „Herkunftslandprinzip“ im Zuge der Dienstleistungsrichtlinie letztlich im Jahre 2006 am Veto des EU-Parlaments gescheitert ist. Im Fokus der Kommission stehen dabei vorrangig jene nationalen Dienstleistungsmärkte, deren hohe Zugangsschranken infolge spezifischer Anerkennungs- bzw. Genehmigungserfordernisse letztlich den Marktzutritt für Wirtschaftsteilnehmer anderer MS besonders erschweren. Hier legt die Kommission in jüngster Zeit ihr prüfendes Augenmerk vor allem auf solche Marktsektoren, in denen Tätigkeiten mit bestimmten Merkmalen „hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung“ an der zuweilen wenig trennscharfen Grenzlinie zwischen privatem und staatlichem Handeln

liegen. Der Kommission geht es politisch-strategisch darum, mittels der bekanntlich die Wirkung der europäischen GF im Sinne eines integrativen Ansatzes immer stärker ausdehnenden Rechtsprechung des EuGH zumindest punktuell bzw. einzelfallbezogen einen effizienten Hebel einzusetzen, um streng regulierte bzw. abgeschottete nationale Märkte, die bislang unter dem aus Kommissionsperspektive teilweise fragwürdigen Schutzschild hoheitlicher Aufgabenerfüllung standen, aufzubrechen und diese mittels der deregulierenden Wirkung der GF dem offenen Spiel der europäischen Wettbewerber auszusetzen.

Eine weitere Konsequenz dieser Vorgehensweise besteht darin, dass die Kommission infolge der mit der Heranziehung der GF unmittelbar bedingten Geltendmachung des europäischen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Sinne der Rechtsprechung des EuGH die seitens der Mitgliedstaaten bislang streng gehütete sog. „Einschätzungsprärogative“ bzw. den Rechtsgestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers immer stärker in Frage zieht. Mit anderen Worten: Die Kommission stellt mit ansteigender Tendenz unter Heranziehung des durch die EuGH-Rechtsprechung herausgebildeten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dem eine die Wahrnehmung der GF beschränkende nationale Vorschrift stets standzuhalten hat – konkret auf den Prüfstand, ob eine bestimmte nationale Regelung, die den Marktzutritt für andere EU-Wirtschaftsteilnehmer – sei es auch diskriminierungsfrei – beschränkt bzw. erschwert, zur Erreichung des damit seitens des nationalen Gesetzgebers verfolgten Schutzziels tatsächlich geeignet und erforderlich ist, d.h. ob dem Gesetzgeber nicht auch weniger einschneidende Maßnahmen bzw. Anforderungen

zur Verfügung stehen, um das verfolgte Ziel ebenso effizient zu erreichen.

Konsequenzen der Kommissionsstrategie

Die bislang nur wenig beleuchtete Konsequenz dieses Systemansatzes besteht zum einen darin, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die sich zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben, so z.B. des angemessenen Schutzes von Mensch und Umwelt vor aus der Anwendung technischer Produkte und Anlagen erwachsender Gefahren, der Hilfe im freien Wettbewerb stehender Privater bedienen, so z.B. der Kfz-Überwachungsorganisationen im Rahmen der periodischen Fahrzeugüberwachung, und für den Marktzutritt sowie die Berufsausübung solcher mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen beliehener privater Wirtschaftsteilnehmer nachvollziehbar strenge Anforderungen aufstellen, letztlich schlechter gestellt werden als jene Mitgliedstaaten, die diese Aufgaben dem Tätigkeitsfeld privater Organisationen vollständig entziehen, indem sie beispielsweise zur Sicherstellung ihrer Schutzverpflichtungen ausschließlich staatliche Behörden bzw. behördliche Monopole einsetzen. Während nämlich in letztgenanntem Fall der jeweilige Mitgliedstaat die Organisationsstruktur sowie das Tätigkeitsspektrum der staatlichen Behörde beliebig eingrenzen kann, ohne dass diese dem Zugriff der durch private Rechtssubjekte anführbaren GF preisgegeben sind, droht in erstgenanntem Fall dem Mitgliedstaat der strenge Prüfmaßstab der europäischen GF und folglich der Richterspruch des EuGH, was in letzter Konsequenz zur Folge haben kann, dass der EuGH dem Mitgliedstaat konkrete Vorgaben stellt, mit welchen regulativen Ausgestaltungsmitteln er die verfolgten Schutzziele zumindest nicht

erreichen kann/darf oder gar welche mit einer nationalen Regelung verfolgten Schutzziele vor dem Maßstab der GF keinen Bestand haben können. Hierdurch greift der EuGH letztlich gravierend in nationale ordnungspolitische Systemansätze ein und entzieht zugleich dem nationalen Gesetzgeber einen bedeutsamen Teil seiner legislativen Ausgestaltungsoptionen.

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Aufgabenträger wird somit de facto aus mitgliedstaatlicher Sicht erheblich erschwert und weniger attraktiv gemacht, weil eine der Konzeption nach staatsentlastend wirkende Beleihung Privater mit hoheitlichen Tätigkeiten zur Folge hat, dass der Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil seiner souveränen Organisationsgewalt infolge potenzieller Anwendung der europäischen GF letztlich an den EuGH verliert und zudem einer drohenden Reputationseinbuße ausgesetzt ist, die mit einem Vertragsverletzungsverfahren zumeist unwillkürlich als von der Kommission angemahnter möglicher Gemeinschaftsrechtsverletzer verbunden ist. Eine unter den nationalen Zielvorgaben „Verwaltungsmodernisierung“ und „Staatsentlastung“ kontraproduktive und politisch somit höchst fragwürdige tendenzielle Rückverlagerung bislang durch Private wahrgenommener Tätigkeiten auf den Staat mit sämtlichen negativen Begleiterscheinungen könnte hieraus die Folge sein.

Auf der anderen Seite entfaltet die dargelegte Kommissionsstrategie auch insofern erhebliche Nachteile, als dass infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens stets nur der jeweils durch die EU-Kommission singulär angegriffene Mitgliedstaat potenziell dazu gezwungen wird,

die nationalen Regelungen aufgrund der Heranziehung des Prüfungsmaßstabs der europäischen GF liberaler zu gestalten, die anderen Mitgliedstaaten und deren Marktteilnehmer jedoch hiervon keineswegs unmittelbar betroffen sind, mögen dort auch sogar noch strengere Marktzutrittsanforderungen oder Berufsausübungsregelungen für vergleichbare Tätigkeiten gelten. Dies führt zu eklatanten Wettbewerbsnachteilen insbesondere für solche Mitgliedstaaten, die attraktive Dienstleistungsmärkte bieten und folglich aus durchaus nachvollziehbarem Eigeninteresse im besonderen Fokus der Beschwerdeführer aus anderen EU-Staaten liegen.

Im Mittelpunkt der Vertragsverletzungsverfahren dürften somit zukünftig die Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Niederlande stehen, die über 80 Prozent des BIP der EU repräsentieren. Belastet werden letztlich vor allem die in diesen MS verankerten Wirtschaftsunternehmen, weil sie zunehmend unter den (Kosten-)Druck ausländischer Konkurrenz geraten, ohne aber im Gegenzug auch in anderen Mitgliedstaaten ein gleichermaßen geöffnetes Marktumfeld für ihre gewünschten grenzüberschreitenden Aktivitäten vorzufinden.

Zugleich hat dieser Wirkungsmechanismus zur Folge, dass die europäischen Wirtschaftsakteure sukzessive einem „Flickenteppich“ divergierender Marktregulierungen für vergleichbare Tätigkeiten ausgesetzt sind. Genau diese Rechtsfragmentierung wirkt sich mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie die Funktionstüchtigkeit der europäischen Dienstleistungsmärkte jedoch nachteilig aus.

Problemlösungsansätze

Artikel 45 Abs. 2 EGV räumt dem Rat die Möglichkeit ein, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmte Tätigkeiten von der Anwendung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit auszunehmen. Eine derartige Ausnahmenvollmacht ist im System des EG-Vertrags ungewöhnlich und hat bislang keine praktische Anwendung gefunden. Dies liegt sicher auch daran, dass die EU-Kommission nach ihrem Selbstverständnis als „Motor der Integration“ kein Interesse daran hat, bestimmte Regelungsbereiche an der Grenzlinie zwischen privatem und staatlichem Handeln per se vor dem Zugriff der GF zu schützen. Somit liegt hierin für die Zukunft kein tauglicher Problemlösungsansatz.

Vielmehr könnte die Lösungsalternative darin bestehen, insbesondere bei den „staatsnahen“, d.h. an der Grenzlinie von staatlichem und privatem Handeln liegenden Tätigkeiten im Sinne einer „Flucht nach vorne“ auf eine europaweite Rechtsharmonisierung zu drängen, um in diesem auch wirtschaftlich zum Teil infolge hoher Marktvolumina durchaus interessanten Sektor für europaweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Es geht hierbei darum, das in den europäischen Mitgliedstaaten bislang stark divergierende Berufszulassungs- und Berufsausübungsrecht, das durchaus zu national monopolartigen Marktstrukturen beitragen kann, sukzessive den durch die GF determinierten europäischen Maßgaben anzupassen, wobei über eine angemessene Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen sowie eine wirksame Wahrung der Verbraucherschutzbelange jeweils sektorspezifisch ein möglichst breiter europaweiter Konsens herbeizuführen ist. Dies wird

nicht funktionieren, ohne dass bestimmte tradierte nationale Rechtsausgestaltungsansätze einer grundsätzlichen Revision unterzogen werden und vermutlich teilweise auch zu opfern sind, um dem durch die GF angelegten wettbewerbsorientierten Rahmen der europäischen Wirtschaftsverfassung gerecht zu werden. Nicht zu verkennen bleibt allerdings, dass das facettenreiche Berufsrecht im Prinzip stets in mehr oder weniger intensivem Widerstreit zu den Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Deregulierung steht, so dass es aus Sicht der berufsgruppenspezifischen Interessenvertreter darum geht, die notwendigen politischen Umgestaltungsmaßnahmen aktiv mit fachkundigem Sachverstand zu begleiten, um gesellschaftliche Schutzbelange im Rahmen der zu erwartenden Liberalisierungsmaßnahmen flankierend einzubringen. Die unaufhaltsam vorschreitende europäische Integration fordert somit von den EU-Bürgern, den Wirtschaftsunternehmen und ihren jeweiligen Interessenvertretern die verantwortliche privatautonome Wahrnehmung von Teilhaberechten an komplexen Beratungs- und Entscheidungsprozessen zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus technischer Sicherheit und Qualität.

Ausblick

Es steht zu erwarten, dass die seitens der EU-Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren betriebene Einforderung der europäischen GF, insbesondere der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, insgesamt stark deregulierende Tendenzen für die nationalen Rahmenbedingungen der Berufsausübung, d.h. die jeweiligen rechtlichen Zulassungs- bzw. Genehmigungsanforderungen nach sich ziehen wird. Dieser

sog. „negative Integrationseffekt“, der sowohl den Marktzugang als auch das Marktverhalten regulierende nationale Vorschriften tangiert, betrifft insbesondere hoch qualifizierte Berufsgruppen mit im Allgemeininteresse begründeten strengen Tätigkeitsanforderungen bzw. intensivem Regulierungsgrad wie beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare, aber vor allem auch technische Sachverständige und ihre jeweiligen Dienstleistungsorganisationen. Hierbei ist eine nationale, sektorspezifische „Kirchturmpolitik“ sicher fehl am Platze, weil die meisten Marktbereiche, ob erkannt oder noch unerkannt als regionale Insellösungen „schlummernd“, bereits unmittelbar dem deregulierenden Zugriff der GF als europäische Maßgaben mit rechtlich übergeordneter Vorrangwirkung preisgegeben sind und das singuläre Festhalten an unangemessen marktzutrittsbeschränkenden nationalstaatlichen Regelungen letztlich zu plötzlich eintretenden gravierenden Wettbewerbs- und Standortnachteilen für die MS führt, sobald diese Vorschriften seitens des EuGH zu Fall gebracht werden. Die oftmals übliche Reaktion der Mitgliedstaaten, nämlich der Verweis auf ihre autonome Definitions- bzw. Rechtsgestaltungshoheit sowie ihre bewährten tradierten Systeme und den Subsidiaritätsgrundsatz, hat den durch die GF konzeptionell unumstößlich angelegten Deregulierungsprozess bislang nicht aufgehalten und wird dies auch zukünftig nicht leisten können. Denn die GF stellen für die Unionsbürger in ihrer zentralen Rolle als „europäischer Souverän“ materielle Rechtsverbürgungen dar und erfüllen somit die Funktion von negativen Kompetenzausübungsschranken für die Mitgliedstaaten. Zudem gilt es zu beachten, dass der kompetenzrechtliche Subsidiaritätsgrundsatz in den individu-

ellen Gewährleistungen der GF de facto seine Grenze findet. Dies ist die oftmals übersehene, zuweilen als „Zentralisierungstendenz“ kritisch beleuchtete radikale Konsequenz der judikativen Rechtsfortbildung des EuGH bezüglich der GF, die nicht bloße Diskriminierungsverbote, sondern nach extensiver Interpretation des Gerichtshofs umfassende Beschränkungsverbote mit engen Rechtfertigungsgrenzen für die Mitgliedstaaten statuieren.

Demzufolge geht es für die Mitgliedstaaten strategisch darum, präventiv einer Überleitung zu fairen und angemessenen, d.h. schutzbedürfnisgerechten wettbewerbsorientierten Systemen bereits rechtzeitig auf nationaler Regelungsebene mit nachwirkendem Modellcharakter aktiv Vorschub zu leisten, um auf diese Weise als „Benchmark“ für eine im zweiten Schritt anzustrebende europäische Lösung zu dienen, die letztlich oftmals einer rechtlichen Absicherung durch sektorale oder horizontale EU-Rahmenrichtlinien bedürfen wird. Dieser Lösungsansatz hat zur Folge, dass insbesondere sämtliche nationalen Regulierungsmaßnahmen an der Grenzlinie zwischen privatem und öffentlichem Handeln in mitgliedstaatlicher Eigeninitiative einer strengen „EU-Konformitätsprüfung“ am Maßstab der GF zu unterziehen sind, so dass in besonders restriktiven Regelungsbereichen die relevanten nationalen Vorschriften möglichst frühzeitig einer europaweit Takt gebenden Revision unterzogen werden müssen. Diese „Zeichen der Zeit“ gilt es selbstverständlich nicht nur für die Mitgliedstaaten zu erkennen, vielmehr erfordern sie auch seitens der Wirtschaftsteilnehmer sowie ihrer Interessenvertreter eine den Gesetzgeber vorausschauend aktivierende Unterstützung.

Exkurs

Dieser präventive Überprüfungsansatz ist bereits grundsätzlich in Artikel 9 Abs. II i.V.m. Artikel 39 Abs. 1 der geltenden Dienstleistungsrichtlinie angesprochen, indem dort den Mitgliedstaaten die weitreichende Verpflichtung auferlegt wird, sämtliche in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Genehmigungsregelungen für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in nicht gemeinschaftsweit harmonisierten Bereichen mit Blick auf das Gebot der Diskriminierungsfreiheit sowie die sie tragenden „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ und den „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ gegenüber der EU-Kommission in einem umfangreichen Bericht bis zum 28. Dezember 2009 zu begründen.

Fazit

Als Fazit lässt sich somit postulieren: Dem zumindest temporär zu uneinheitlichen Wettbewerbsbedingungen führenden negativen Integrationsprozess sollte in vor dem Prüfungsmaßstab der GF problematischen Bereichen ein positiver Integrationsprozess in Form eines aktiven Hinwirkens auf harmonisierte europäische Vorschriften entgegengestellt werden. Dabei muss einem ambitionierten Wettbewerb der unterschiedlichen nationalen Regulierungssysteme – im Sinne einer Suche nach reformierenden Best-Practice-Lösungen, die sozialstaatliche Schutzbelange wie beispielsweise Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Sicherheit sowie Qualität mit wirtschaftlichen Freiheitsrechten weitestgehend zum sachgerechten Ausgleich bringen – die dynamische Funktion zugewiesen werden, als Modellfinder und Wegbereiter für eine tragfähige eu-

ropäische Gesamtlösung zu dienen. Dies ist sicherlich für die in ihren nationalen Regulierungsmodellen verwurzelten Mitgliedstaaten nicht ohne Brisanz, sind damit doch potenziell graduelle Einschränkungen der nationalen Definitions- und Gestaltungshoheit verbunden. Jedoch verleiht allein dieser Ansatz den Mitgliedstaaten und den Stakeholdern gewichtiger Wirtschaftsbranchen die Chance, dem durch die punktuelle, ja oftmals nahezu willkürlich anmutende Heranziehung der GF bedingten schleichenden Verlust nationaler Gestaltungsmöglichkeiten sowie drohender Wettbewerbsnachteile Einhalt zu gebieten und den transnational operierenden Wirtschaftskräften klare, verlässliche und von der notwendigen Rechtssicherheit getragene zukunftsfeste sowie europaweit einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen mit entsprechenden positiven Synergieeffekten zu eröffnen. Der hiermit eingeforderte Wettbewerb der nationalen Regulierungssysteme, der möglichst weitgehend in einen entsprechend breit gefächerten europäischen Harmonisierungsprozess einmünden sollte, ist durch die europäischen GF bereits ebenso angelegt wie die weitergehende Öffnung der nationalen Märkte.

Damit eröffnet sich jedoch zugleich die perspektivische Notwendigkeit, die durch das treibende EU-Binnenmarktpostulat eröffnete wirtschaftliche Dimension der EU mittels politischer Koordinierung unter enger Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den durch die GF maßgeblich beeinflussten und somit tendenziell harmonisierungsbedürftigen Sektoren schrittweise zu komplementieren. Auf diesem visionären Weg hin zu einem politisch hinterlegten integrativen gesamt-europäischen Gemeinwesen steht man vor der herausfordernden Aufgabe, die in

den Mitgliedstaaten gewachsenen regulativen Ordnungssysteme im Sinne praktischer Konkordanz der graduell divergierend geschützten Verfassungsgüter zu einem für alle Mitgliedstaaten tragfähigen Ausgleich zu bringen. Hiermit rückt zugleich ein zwischenstaatlicher „Wettbewerb der Ideen“ verstärkt ins Blickfeld der politischen Akteure, jedoch wird dieser nicht wie bislang lediglich als Leitmotiv bei der „offenen Methode der Koordinierung“ (OMK), d.h. bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Austausch bewährter nationaler Verfahren und Praktiken sowie der Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Leitlinien für die jeweiligen nicht harmonisierten Politikbereiche herangezogen. Vielmehr wird das Defizit der OMK, nämlich dass diese die in vielen Bereichen erforderliche supranationale Gesetzgebung, also die Schaffung gemeinsamer, rechtlich europaweit verbindlicher und einklagbarer Rahmenbedingungen immer weiter zurückgedrängt, dadurch überwunden, dass die EU-Rechtsharmonisierung über die bislang durch den EGV kompetenzrechtlich gesetzten Grenzen hinaus der perspektivisch vorantreibenden Taktvorgabe der GF angepasst und somit sukzessive weiter ausgedehnt wird.

Herausgeber

Verband der TÜV e.V.

Friedrichstraße 136, 10117 Berlin

Tel.: 030 760095-400,

Fax: 030 760095-401

E-Mail: berlin@vdtuev.de

<http://www.vdtuev.de>

<https://www.vdtuev/gremien>

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied:

Dr. Klaus Brüggemann (verantwortlich)